SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Landkreis Emsland

Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Nordhümmling, Postfach 11 51, 26893 Esterwegen

Rathaus, Poststraße 13
Fachbereich: **30**
Auskunft erteilt: Herr Triphaus

☎ Zentrale: 05955 / 200-0
Durchwahl: 200-**47**
Fax: 200-10

Sprechzeiten:
Montag-Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr
Montag-Dienstag: 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen	26897 Esterwegen, den
		30 Wahlen	27.08.2018

Wahlbekanntmachung

gemäß § 41 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006, verordnet aufgrund des § 53 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 24 Februar 2006 (Nds. GVBl S 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255)

Am Sonntag, 23. September 2018, findet in der Samtgemeinde Nordhümmling die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Das Wahlgebiet der Samtgemeinde Nordhümmling ist in 9 Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 02. September 2018 übersandt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person an der Wahl teilnehmen kann.

Gesetzliche Heinweise für eine Direktwahl gemäß § 41 Abs. 2 und 3 NKWO:

1.) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten **(Abs. 2 Nr. 1)**.

2.) Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel die Bewerberin/ den Bewerber durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimme gelten soll **(Abs. 2 Nr. 4)**.

3.) Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen **(Abs. 2 Nr. 5)**.

4.) Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ ihn zuständigen Wahlraum abgegeben **(Abs. 2 Nr. 6)**.

5.) Wer durch Briefwahl wählt,

a. kennzeichnet seinen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,

b. legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,

c. unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,

d. legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,

e. verschließt den Wahlbriefumschlag und

f. übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung oder gibt den Wahlbrief in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindewahlleitung ab.

Der Wahlbrief ist der Samtgemeindewahlleitung, Rathaus Esterwegen, Poststraße 13, 26897 Esterwegen, so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Hat sich eine wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient (§ 30 Abs. 1 Satz 2 NKWG), so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat. **(Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 53 Abs. 1 NKWO/ § 31 NKWG).**

6.) Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist **(Abs. 2 Nr. 9)**.

7.) Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht **(Abs. 2 Nr. 10)**.

8.) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge **(Abs. 3 Nr. 1)**.

9.) Jede wählende Person hat eine Stimme **(Abs. 3 Nr. 2)**.

10.) Nimmt nur eine Bewerberin oder ein Bewerber teil, kennzeichnet sie den Stimmzettel bei „Ja“ oder „Nein“, jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist sonst ungültig **(Abs. 3 Nr. 3)**.

11.) Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen **(Abs. 3 Nr.4)**.

12.) Es besteht die Möglichkeit einer Stichwahl. Eine Stichwahl würde am Sonntag, 07. Oktober 2018, stattfinden **(Abs. 3 Nr. 5)**.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. i.V. Hüntelmann